

AZ: -20.4-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 0217/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.04.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Beteiligung der Elly-Heuss-Knapp-
Schule RBZ AöR an der Gründung des
Vereins "Europäische Akademie für
Inklusion"**

A n t r a g :

Der Beteiligung an der Gründung des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“ der Elly-Heuss-Knapp-Schule mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 200,00 Euro wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt

B e g r ü n d u n g :

Die Beteiligung am Verein „Europäische Akademie für Inklusion“ wird notwendig, da die Fremdfinanzierung durch Mittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung nicht mehr verfügbar ist. Deshalb wurde eine neue Struktur als Verein für die Europäische Akademie für Inklusion als zielführend erachtet. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der ausführlichen Vorlage mit Anlagen (Anlage 1) vom 26.11.2013 für die Verwaltungsratssitzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule am 18.12.2013. Des Weiteren ist der Protokollauszug der Verwaltungsratssitzung vom 18.12.2013 der Drucksache beigefügt (Anlage 2).

Nach der Satzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule wird nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 geregelt, dass der Verwaltungsrat über Beteiligungen an privatrechtlichen Vereinigungen sowie an Gründungen entscheidet. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 unterliegen diese Entscheidungen dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Nach § 28 Nr. 18 Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über Gründungen von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an der Gründung nicht übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt.

Nach § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster ist von der Möglichkeit der Delegation auf den Hauptausschuss Gebrauch gemacht worden. Da eine Beteiligung an der Gründung des Vereins „Europäische Akademie für Inklusion“ hier in Form einer Mitgliedschaft in Höhe von 200,00 Euro angestrebt wird, ist der in § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung genannte Höchstbetrag von 200.000,00 Euro nicht überschritten und die Zuständigkeit liegt somit beim Hauptausschuss.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Vorlage Nr. 18/2013 vom 26.11.2013

Anlage 2: Protokollauszug vom 18.12.2013